

# Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1950

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. November 1950

**Inhalt:**

Bekanntmachung:

63) Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

**Bekanntmachung**

63) G.-Nr. / 386 / 2 II 37 g

Gemäß § 2 der Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Februar 1950 werden die nachstehenden amtlichen Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands abgedruckt.

Schwerin, den 16. Oktober 1950

**Der Oberkirchenrat**

D. Dr. Beste

**Verkündung von Rechtssatzungen  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche Deutschlands**

Die nachstehenden von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlassenen Rechtssatzungen werden hiermit verkündet.

München, den 6. Mai 1950

Der leitende Bischof

D. Meiser

1.

**Verfassung  
der**

**Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands**

vom 8. Juli 1948

Geeint in dem gleichen Bekenntnis und gerufen zum gemeinsamen Bekennen und einheitlichen Handeln schließen sich die unterzeichneten evangelisch-lutherischen Kirchen zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zusammen. Sie hoffen, damit allen lutherischen Kirchen und Gemeinden in Deutschland den Weg zum Zusammenschluß zu eröffnen. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gibt sich folgende Verfassung.

**Abschnitt I**

**Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche**

**Artikel 1**

1. Die Grundlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession von 1530 und im Kleinen Katechismus Martin Luthers bezeugt ist.
2. Die Vereinigte Kirche ist ein Zusammenschluß von evangelisch-lutherischen Kirchen (Gliedkirchen), die sich in ihrer Verkündigung und Sakramentsverwaltung wie auch in ihrer Ordnung, Leitung und Verwaltung sowie im gesamten Handeln der Kirche an das Bekenntnis gebunden wissen.
3. Deutsche evangelisch-lutherische Kirchen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung der Vereinigten Kirche noch nicht beigetreten sind, können aufgenommen werden, wenn sie die Bestimmungen der Verfassung, insbesondere die Absätze 1 und 2 dieses Artikels als für sich bindend anerkennen.
4. Unter den gleichen Voraussetzungen können evangelisch-lutherische Kirchen, einzelne evangelisch-lutherische Gemeinden und Auslandsgemeinden lutherischen Bekenntnisses in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, falls sie nicht einem anderen Kirchenregiment unterstehen. Sie werden entweder einer Gliedkirche angeschlossen oder der Leitung der Vereinigten Kirche unmittelbar unterstellt oder ordnen sich selbst in ein evangelisch-lutherisches Kirchenregiment ein.
5. Innerhalb der Vereinigten Kirche besteht volle Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.

**Artikel 2**

Die Vereinigte Kirche, in ihren Gliedkirchen mit den anderen evangelischen Kirchen in Deutschland in einem Bund bekenntnisbestimmter Kirchen zusammengeschlossen, wahr

und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.

#### Artikel 3

1. Die Vereinigte Kirche weiß sich in der die Länder- und Völkergrenzen überschreitenden Einheit des Bekenntnisses mit allen evangelisch-lutherischen Kirchen der Welt verbunden.
2. Sie ist bereit, sich an der ökumenischen Arbeit der gesamten Christenheit zu beteiligen.

### Abschnitt II

#### Von den Gliedkirchen

##### Artikel 4

1. Soweit in dieser Verfassung nichts anderes bestimmt wird, behalten die Gliedkirchen ihre Selbständigkeit in Kultus und Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung.
2. Durch den Zusammenschluß bekunden sie den Willen, zu einer größeren Einheitlichkeit ihrer Ordnungen zu kommen.

##### Artikel 5

1. Es bleibt jeder Gliedkirche unbenommen, bestimmte kirchliche Überlieferungen zu pflegen, die ihr im Laufe ihrer Geschichte ein besonderes Gepräge gegeben haben, sofern sie vor Schrift und Bekenntnis bestehen.
2. Sobald von den zuständigen Organen ein deutsches lutherisches Gesangbuch und eine deutsche lutherische Agende geschaffen und beschlossen worden sind, sind sie Gesangbuch und Agende der Vereinigten Kirche. Sie sollen in den Gliedkirchen durch Beschluß ihrer zuständigen Organe eingeführt werden.
3. Bis zu diesem Beschluß bleiben in jeder Gliedkirche die herkömmlichen Agenden und Gesangbücher in Geltung und können nur soweit geändert werden, als damit das Ziel einer einheitlichen Agende und eines einheitlichen Gesangbuches erstrebt wird. Beabsichtigte Änderungen sind zunächst der Vereinigten Kirche zur Begutachtung vorzulegen. Sie sind nicht in Geltung zu setzen, wenn die Vereinigte Kirche Einwendungen erhebt.

##### Artikel 6

1. Die Gesetze und Rechtsverordnungen der Vereinigten Kirche gehen den Gesetzen der Gliedkirchen vor. Gesetze und Rechtsverordnungen der Gliedkirchen sind der Vereinigten Kirche, tunlichst vor ihrer Verkündung, vorzulegen.
2. Die Vereinigte Kirche kann den Gliedkirchen Anregungen für den Ausbau ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung geben mit dem Ziel einer allmählich zu erreichenden Rechtsgleichheit und einer Ge-

samtvertretung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

3. Vor der Bestellung eines Bischofs und seines Stellvertreters sowie des leitenden juristischen Beamten der kirchlichen Verwaltung hat eine Fühlungnahme mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

### Abschnitt III

#### Von der Vereinigten Kirche

##### Artikel 7

Die Vereinigte Kirche hat folgende Aufgaben:

1. Sie hat die Einheit der Vereinigten Kirche zu fördern.
2. Sie hat für die Erhaltung und Vertiefung der lutherischen Lehre und Sakramentsverwaltung durch Pflege lutherischer Theologie und durch Beratung der Gliedkirchen in Fragen der lutherischen Lehre, des Gottesdienstes und des Gemeindelebens Sorge zu tragen und die Heranbildung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zu fördern.
3. Sie hat sich darum zu bemühen, daß die lutherische Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in Wort und Tat die rechte, von Schrift und Bekenntnis geforderte Stellung nimmt.
4. Sie hat die evangelisch-lutherischen Gemeinden, die sich ihr unmittelbar angeschlossen haben, nach den Grundsätzen des lutherischen Bekenntnisses zu leiten, ebenso die angeschlossenen Auslandsgemeinden.
5. Ihr obliegt die Fürsorge für die deutsche lutherische Diaspora innerhalb und außerhalb Deutschlands.
6. Sie unterstützt die Arbeit aller lutherischen kirchlichen Werke, insbesondere der Diakonie und der Mission.
7. Sie vertritt in allen gemeinsamen Angelegenheiten die in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen nach außen, insbesondere auch gegenüber der Ökumene. Sie kann theologische und rechtliche Erklärungen abgeben.

##### Artikel 8

Die Organe der Vereinigten Kirchen sind:

1. die Bischofskonferenz und der Leitende Bischof,
2. die Generalsynode,
3. die Kirchenleitung.

##### Artikel 9

1. Die Bischofskonferenz besteht aus den Bischöfen aller Gliedkirchen. Falls in einer Gliedkirche das Bischofsamt nicht eingeführt ist, ist im Sinne dieser Verfassung das leitende geistliche Mitglied der betreffenden Kirchenleitung einem Bischof gleichzuachten. Die unmittelbar angeschlossenen Kirchengebiete und Gemeinden werden von dem Leitenden Bischof vertreten. Alle Gliedkirchen haben bei Abstimmungen in der Bischofskonferenz je eine Stimme. Die Bischöfe haben das Recht,

sich in der Bischofskonferenz vertreten zu lassen.

2. Die Bischofskonferenz kann beschließen, daß die Bischöfe lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Bischofskonferenz als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können. Es können auch vertrauliche Sitzungen abgehalten werden.
3. Der Leitende Bischof, sein Stellvertreter und der Schriftführer bilden den Vorstand der Bischofskonferenz.
4. Die Bischofskonferenz kann für sich oder im Zusammenwirken mit der Generalsynode Kundgebungen erlassen. Sie kann innerhalb des geltenden Rechtes den Gliedkirchen Empfehlungen erteilen, die das gottesdienstliche Leben und die Tätigkeit des geistlichen Amtes betreffen.
5. Die Bischofskonferenz wirkt nach Maßgabe des Artikels 16 bei der Gesetzgebung mit.
6. Über die Aufnahme von bisher nicht angeschlossenen Kirchen (Artikel 1 Absatz 3), Kirchengebieten, einzelnen Gemeinden und Auslandsgemeinden (Artikel 1 Absatz 4) beschließt die Kirchenleitung mit Zustimmung der Bischofskonferenz.

#### Artikel 10

1. Für das Amt des Leitenden Bischofs schlägt die Bischofskonferenz aus ihrer Mitte der Generalsynode einen Bischof vor. Die Wahl erfolgt durch die Generalsynode mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer des Leitenden Bischofs beträgt 6 Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz bestimmt.
2. Der Leitende Bischof wird von dem dienstältesten Bischof in sein Amt eingeführt, möglichst im Rahmen einer Bischofskonferenz.
3. Der Leitende Bischof ist der erste Geistliche der Vereinigten Kirche. Er hat das Recht, auf allen Kanzeln der Vereinigten Kirche zu predigen. Er kann Hirtenbriefe erlassen.
4. Der Leitende Bischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung und in der Bischofskonferenz. Er vertritt die Vereinigte Kirche. Er hat die von den verfassungsmäßigen Organen der Vereinigten Kirche beschlossenen Kirchengesetze zu verkünden und für ihre Durchführung zu sorgen.
5. Die Bischofskonferenz wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Leitenden Bischofs.
6. Tritt der Leitende Bischof zurück, so wird sein Amt durch den Stellvertreter wahrgenommen, treten beide zurück, so vertritt bis zur Neuwahl der dienstälteste Bischof.

#### Artikel 11\*)

1. Die Generalsynode ist das gesetzgebende Organ der Vereinigten Kirche. Sie hat die Gesetzgebung nach Maßgabe des Artikels 16. Kundgebungen erläßt sie im Benehmen mit der Bischofskonferenz.
2. Die Generalsynode wird alle 6 Jahre neu gebildet. Sie tritt in der Regel einmal im

Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden auf Verlangen der Kirchenleitung, der Bischofskonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Generalsynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode durch die Kirchenleitung einberufen, sonst durch den Präsidenten. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann sie Ausschüsse einsetzen, die ihre Arbeit auch außerhalb der Tagungen fortführen.

3. Die Generalsynode besteht aus 54 Mitgliedern, von denen 28 weltliche und 14 geistliche von den synodalen Organen der Gliedkirchen entsandt werden. Die Entsandten brauchen nicht selbst einer Synode anzugehören. 12 Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Die Verteilung der Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen und die Bestimmung über Einberufung und Schließung der Synode werden durch ein Gesetz geregelt. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bestimmt die Bischofskonferenz die Verteilung der Synodalmglieder auf die einzelnen Gliedkirchen. Synodale, die zum erstenmal in die Synode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.
4. Die Generalsynode wählt ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, der nicht Theologe sein soll, seinen Stellvertretern und Beisitzern. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Generalsynode kann beschließen, daß Mitglieder von Synoden lutherischer Kirchen in Deutschland, die der Vereinigten Kirche nicht beigetreten sind, an den Sitzungen der Generalsynode als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen können.
6. Die Bischöfe nehmen an den Tagungen der Generalsynode teil und haben das Recht, nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.

#### Artikel 12

1. Die Kirchenleitung besteht aus dem Leitenden Bischof als Vorsitzendem, seinem

\*) Absatz 3 enthielt ursprünglich folgenden Zusatz: Eventualbeschluß für Absatz 3, vorbehaltlich eines darauf bezüglichen Beschlusses der Kirchenversammlung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

In die Generalsynode der Vereinigten Kirche entsenden die Gliedkirchen die gleiche Anzahl von Abgeordneten, die sie nach Artikel 24 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entsenden haben. Nach Möglichkeit sollen die gleichen Persönlichkeiten abgeordnet werden. Die gewählten Mitglieder müssen aber zu einem Drittel Geistliche, zu zwei Dritteln weltliche Abgeordnete sein. Sie brauchen der Synode einer Gliedkirche nicht anzugehören. Zwölf weitere Mitglieder werden durch den Leitenden Bischof auf Vorschlag der Bischofskonferenz berufen. Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, sind auf die Verfassung zu verpflichten.

Die Bischofskonferenz hat unter dem 1. Dezember 1948 festgestellt, daß der Eventualfall nicht eingetreten ist (vgl. auch § 1 des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949).

Stellvertreter, dem Präsidenten der Generalsynode und zwei weiteren, von der Generalsynode aus ihrer Mitte zu-wählenden Mitgliedern, einem geistlichen und einem weltlichen. Falls der Präsident Theologe ist, müssen beide von der Generalsynode zu wählende Mitglieder Laien sein. Für die gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder und des Präsidenten der Generalsynode beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amte. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
3. Die Kirchenleitung tritt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich auf Einladung des Leitenden Bischofs, zu Sitzungen zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen. In den Sitzungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Kirchenleitung leitet die Vereinigte Kirche. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen beigelegt sind. Sie kann auch Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die der nächsten Generalsynode vorzulegen sind. Diese kann sie abändern oder aufheben. Die Kirchenleitung erstattet der Generalsynode bei jeder Tagung einen Tätigkeitsbericht, der zu besprechen ist.
5. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

#### Artikel 13

1. Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.
2. Das Lutherische Kirchenamt besteht aus einem Leiter und der erforderlichen Zahl von geistlichen und weltlichen Räten. Der Leiter, der rechtskundig sein soll, wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz berufen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Kirchenleitung berufen. Die notwendigen Hilfskräfte stellt das Kirchenamt im Rahmen des von der Generalsynode zu beschließenden Stellenplanes an.
3. Die Kirchenleitung stellt im Benehmen mit der Bischofskonferenz eine Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt auf.

#### Artikel 14

Ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet über alle Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung der Ver-

einigten Kirche ergeben. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 15

Für Angelegenheiten der Lehre wird ein Spruchkollegium gebildet, das auch von Gliedkirchen in Anspruch genommen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt ein Kirchengesetz.

#### Artikel 16

1. Kirchengesetze kommen zustande durch übereinstimmenden Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz.
2. Entwürfe zu Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, aus der Mitte der Bischofskonferenz oder aus der Mitte der Generalsynode vorgelegt werden. Sie müssen den vollständigen Text des Gesetzes mit Begründung enthalten und in den beiden letzten Fällen jeweils von mindestens zwölf Mitgliedern der Generalsynode oder von mindestens drei Mitgliedern der Bischofskonferenz unterschrieben sein. Die Gesetzentwürfe gehen mit einer Stellungnahme der Kirchenleitung zunächst an die Bischofskonferenz und dann mit den etwa beschlossenen Änderungen an die Generalsynode. Beschlußfassungen über Gesetzesvorlagen bedürfen einer zweimaligen Beratung. Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Beratung stattfinden.
3. Kommen übereinstimmende Beschlüsse von Bischofskonferenz und Generalsynode nicht zustande, so erlangt der Entwurf auch ohne Zustimmung der Bischofskonferenz Gesetzeskraft, wenn die Generalsynode in einer mindestens sechs Monate später stattfindenden Sitzung ihren Beschluß mit verfassungsändernder Mehrheit aufrechterhält.
4. Änderungen der Verfassung bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz eines zweimaligen Beschlusses der Generalsynode mit zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmen. Zwischen beiden Beschlüssen muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.
5. Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Gesetzgebung.
6. Verordnungen der Kirchenleitung mit Gesetzeskraft können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Generalsynode außer Kraft gesetzt werden.
7. Eines Kirchengesetzes bedarf es
  - a) zur Änderung oder Aufhebung eines Kirchengesetzes der Vereinigten Kirche,
  - b) zur Regelung aller Angelegenheiten, die bisher in einer Gliedkirche durch Gesetz geregelt waren,
  - c) zur Einführung oder Abschaffung regelmäßig wiederkehrender Feiertage.
8. Die von der Bischofskonferenz und der Generalsynode beschlossenen und vom Leitenden Bischof vollzogenen Kirchengesetze werden von ihm im Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, wenn nichts anderes

bestimmt ist, am 14. Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

#### Artikel 17

1. Der Haushaltsplan wird von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr beschlossen. Er gilt jedoch darüber hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.
2. Den Umlageschlüssel setzt die Generalsynode durch Beschlußfassung fest, aus- hilfsweise beim Eintritt erheblicher Änderungen bis zum nächsten Zusammentreten der Generalsynode der Kirchenleitung.
3. Die Ablegung der Rechnungen liegt dem Lutherischen Kirchenamt ob. Die Prüfung der Rechnungen erfolgt durch den Finanzausschuß der Generalsynode. Die Entlastung wird durch die Generalsynode erteilt. Für den Fall, daß die Generalsynode nicht jährlich zusammentreten kann, erfolgt die Entlastung durch den Finanzausschuß.

#### Abschnitt IV

##### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

#### Artikel 18

Diese Verfassung tritt am 31. Dezember 1948 in Kraft, sofern mindestens drei Gliedkirchen die Ratifikationsurkunden bei dem Vorsitzenden des Rates der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hinterlegt haben.

##### **Besondere Bestimmungen und protokollarische Feststellungen der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verfassung**

Artikel 9 Absatz 2 (gastweise Teilnahme lutherischer Bischöfe nicht beigetretener Kirchen an der Bischofskonferenz) gilt auch für die lutherischen Freikirchen.

Artikel 10 Absatz 1: Das zu erlassende Kirchengesetz über die Wahl des Leitenden Bischofs soll eine Phasenverschiebung vorsehen, damit der Leitende Bischof und die Generalsynode nicht zu demselben Zeitpunkt wechseln. Wiederwahl des Leitenden Bischofs ist zulässig.

Artikel 11 Absatz 2: Mit den Worten „zu ihrer ersten Tagung“ ist die jeweilige erste Tagung einer Synode gemeint.

Artikel 11 Absatz 3: Der Eventualbeschuß wird für den Fall gefaßt, daß die zukünftige Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ebenfalls das Verhältnis\* von 1 : 2 für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten enthält. Die Bischofskonferenz hat festzustellen, ob der Eventualfall eingetreten ist.

Artikel 12 Absatz 4 erhält folgende Erläuterung: Durchführungsverordnungen sind nicht vorzulegen. Verordnungen mit Gesetzeskraft sind vorzulegen.

##### **Übergangsbestimmungen**

(Beschuß der Generalsynode vom 8. Juli 1948)

Bis zur Bestellung der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands werden die in der Verfassung bestimmten Rechte und Pflichten von einer vorläufigen Kirchenleitung wahrgenommen.

Die vorläufige Kirchenleitung besteht aus zwei Bischöfen und drei Mitgliedern dieser Generalsynode. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung sowie ihre Stellvertreter werden von dieser Generalsynode gewählt.

Die vorläufige Kirchenleitung bestimmt einen der Bischöfe zu ihrem Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 2.

##### **Verlautbarung der Vorläufigen Leitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Inkrafttreten der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Dezember 1948**

Sämtliche neun lutherischen Kirchen, welche die Generalsynode in Eisenach im Juli 1948 beschickt und dort der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zugestimmt hatten, haben dieselbe in der Zwischenzeit durch ihre Synoden ratifiziert. Die Verfassung tritt daher auf Grund von Artikel 18 am 31. Dezember 1948 in Kraft.

#### 3.

##### **Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949**

In Ausführung des Artikels 7 Ziffer 6 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche missionarischen, diakonischen oder wissenschaftlichen Charakters, die die in Artikel 1—3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche bejahen, und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum „Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ erklärt werden.

#### § 2

Übertragen solche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist diese verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten.

#### § 3

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes als Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erfolgt durch übereinstimmenden Beschuß der Bischofskon-

ferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist amtlich zu veröffentlichen.

(2) Einzelheiten, insbesondere die nach § 2 etwa erforderlichen Maßnahmen, regelt die Kirchenleitung nach Einvernehmen mit dem Werk durch Verordnung.

#### 4.

### **Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949**

In Ausführung des Artikels 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 haben die Generalsynode und die Bischofskonferenz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Für die Bildung der Generalsynode ist Artikel 11 Absatz 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948 maßgebend, und zwar in der Fassung, die bei dem Abdruck im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Jahrgang 1948, Heft 9, vom 15. September 1948 (Ausgabe Schwäbisch-Gmünd: Seite 169; Ausgabe Berlin: Seite 184), an erster Stelle steht. Der Eventualbeschluß für Artikel 11 Absatz 3 hat gemäß der Feststellung der Bischofskonferenz vom 1. Dezember 1948 keine Gültigkeit erlangt.

#### § 2

(1) Die Verteilung der 42 nach Artikel 11 Absatz 3 zu wählenden Synodalen auf die einzelnen Gliedkirchen erfolgt entsprechend der Seelenzahl der Gliedkirchen, die auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung zu ermitteln ist.

(2) Während der Wahlperiode einer Generalsynode treten Veränderungen in der Verteilung der Synodalen nicht ein. Die Generalsynode beschließt in ihrer letzten ordentlichen Tagung vor der Neubildung über die Verteilung der Sitze in der kommenden Generalsynode. Ist sie an der Fassung dieses Beschlusses verhindert, so bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz die Verteilung. Dieser Beschluß der Kirchenleitung bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Generalsynode.

(3) Evangelisch-Lutherische Kirchen, die nach Artikel 1 Absatz 3 und 4 in die Vereinigte Kirche aufgenommen werden, entsenden bis zu einer Neubildung der Generalsynode zusätzlich so viele Synodale, wie ihrer Seelenzahl anteilmäßig zukommen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz.

#### § 3

(1) Die Generalsynode wird zu ihrer ersten Tagung innerhalb von drei Monaten, nachdem die von den Gliedkirchen zu entsendenden

Mitglieder festgestellt sind, durch die Kirchenleitung einberufen. Sie wird von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung eröffnet. Unter seiner Leitung wählt sie den Präsidenten.

(2) Im übrigen werden die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Tagungen sowie die nach Artikel 11 Absatz 2 beantragten außerordentlichen Tagungen vom Präsidenten der Synode einberufen.

(3) Am Sonntag vor Beginn einer Tagung der Generalsynode soll im Gottesdienst der Kirchengemeinden aller Gliedkirchen eine Fürbitte in das Kirchengebet aufgenommen werden.

#### § 4

(1) Synodale, die zum ersten Male in die Generalsynode eintreten, legen folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gehorsam dem Worte Gottes und gebunden an das evangelisch-lutherische Bekenntnis in diesem Amt treu und gewissenhaft dienen will.“

(2) Die Synodalen bestätigen das ihnen vorgelegte Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“

#### § 5

(1) Die Generalsynode kann sich innerhalb ihrer Wahlperiode selbst vertagen. Sie wird nach der letzten Sitzung dieser Wahlperiode durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung geschlossen. In dringenden Fällen kann die Kirchenleitung die bereits geschlossene Generalsynode in der Zeit bis zur Neubildung zu einer weiteren Tagung einberufen.

(2) Die für die Dauer der Wahlperiode gebildeten Synodalausschüsse setzen ihre Tätigkeit bis zur Neubildung der Generalsynode fort.

#### 5.

### **Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**vom 27. Januar 1949**

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich die Generalsynode folgende

Geschäftsordnung gegeben:

#### Einberufung

#### § 1

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Einberufung der Generalsynode vorliegen (Artikel 11 Absatz 2), bestimmt der Präsident im Benehmen mit dem Leitenden Bischof Tagungszeit und Tagungszeit und veranlaßt die Einladung der Mitglieder und der Bischöfe durch das Lutherische Kirchenamt.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie soll einen Monat vor der Tagung ergehen. Gesetzent-

würfe mit ihrer Begründung und sonstige Vorlagen sind den Mitgliedern tunlichst mit der Einladung zuzuleiten.

#### Teilnahme

##### § 2

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Synode und Sitzungen eines Ausschusses, dessen Mitglied sie sind, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist Meldung so rechtzeitig an das Kirchenamt und die Leitung der Gliedkirche zu machen, daß die Ladung eines Stellvertreters möglich ist. Die Ladung des Stellvertreters kann auch durch die Leitung der Gliedkirche erfolgen.

(2) Mitglieder, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Sitzungstagen fernbleiben wollen, haben hierzu das Einverständnis des Präsidenten nachzusuchen.

#### Präsidium

##### § 3

(1) Das Präsidium der Synode besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern.

(2) Der Präsident wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl der Stellvertreter kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Mitglied der Synode widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ist auch bei einer zweiten Abstimmung keine gültige Wahl zustande gekommen, so wird im dritten Wahlgang endgültig zwischen den beiden Wahlbewerbern entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

##### § 4

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Generalsynode nach außen.

(2) Er ist berechtigt, seine Stellvertreter mit der zeitweiligen Leitung der Verhandlungen oder mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäfte zu betrauen.

##### § 5

(1) Die Generalsynode wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Beisitzer und zwei Ersatzmänner.

(2) Die Beisitzer besorgen die Sitzungsniederschriften der Vollsitzungen, nehmen die Meldungen der Redner entgegen, zählen bei Beschlußfassung die Stimmen, sammeln die Anträge und Berichte und stellen den Wortlaut der Beschlüsse fest.

#### Eröffnung

##### § 6

(1) Jede Tagung wird mit einem Gottesdienst, jede Sitzung mit einer Andacht begonnen und geschlossen.

(2) Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlußfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Die Generalsynode

ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird.

#### Öffentlichkeit

##### § 7

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, wenn die Generalsynode nicht anders beschließt.

#### Anträge

##### § 8

(1) Selbständige Anträge sollen dem Präsidenten schriftlich spätestens am Vortage der Sitzung eingereicht werden.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluß der Beratung gestellt werden. Sie sind schriftlich in bestimmter Fassung vorzulegen, sofern sie nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrags bedeuten.

#### Beratung und Redeordnung

##### § 9

(1) Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort beim Beginn der Verhandlung, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldung.

(2) Bischöfen, Mitgliedern der Kirchenleitung, Antragstellern und Berichterstattern muß während der Aussprache das Wort auch außerhalb der Reihenfolge gegeben werden.

(3) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlungen ab, so kann ihn der Präsident zur Sache verweisen, im Wiederholungsfall ihn zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen.

(4) Der Präsident kann die allgemeine Rededauer auf fünf Minuten beschränken, falls die Generalsynode nicht anders beschließt.

##### § 10

Das Wort zur Geschäftsordnung muß jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort zu entscheiden.

##### § 11

Die Beratung wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle zum Wort vorgemerkten Mitglieder gesprochen oder auf Ausführungen verzichtet haben oder wenn die Generalsynode einen Antrag auf Schluß der Aussprache genehmigt hat.

#### Abstimmung

##### § 12

(1) Der Gegenstand der Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden in eine einfache und bestimmte Form zusammenzufassen, die mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(2) Die Abstimmungen erfolgen, soweit nicht ein anderer Abstimmungsmodus gesetzlich vorgeschrieben oder von der Synode beschlossen wird, offen durch Handzeichen.

(3) Soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, genügt für einen Beschluß

einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Auf Antrag von 10 Mitgliedern finden namentliche Abstimmungen statt.

#### Ausschüsse

##### § 13

(1) Für die Dauer der Wahlperiode oder zur Erledigung einzelner Aufgaben bildet die Synode aus ihrer Mitte Synodalausschüsse. Die Synode setzt die Mitgliederzahl der Ausschüsse fest. Einem Ausschuss sollen in der Regel mindestens drei und nicht mehr als neun Mitglieder angehören.

(2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte verteilt und die Sitzungen anberaumt und leitet.

(3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Ausschußanträge sind dem Präsidenten schriftlich vorzulegen. Die Begründung der Anträge erfolgt mündlich durch den Berichterstatter in der Sitzung der Generalsynode.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Bischöfe und die Mitglieder der Kirchenleitung können sich über den Stand der Arbeiten der Ausschüsse jederzeit unterrichten, an den Beratungen teilnehmen und in ihnen das Wort ergreifen.

(6) Mitglieder der Synode können an Ausschusssitzungen als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit Zustimmung des Präsidenten vertrauliche Sitzungen anberaumen.

#### Büro

##### § 14

Zu besonderer Hilfeleistung für den Sitzungsdienst werden die erforderlichen Kräfte vom Präsidenten angenommen, soweit nicht das Lutherische Kirchenamt sie zur Verfügung stellt.

## 6.

### **Geschäftsordnung für die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. Februar 1949**

Die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat sich folgende

#### Geschäftsordnung

gegeben:

##### § 1

(1) Die Bischofskonferenz wird vom Leitenden Bischof einberufen. Sie soll regelmäßig zweimal im Jahr zusammentreten und im übrigen zusammengerufen werden, wenn dem Leitenden Bischof wichtige und dringende Anliegen von den Bischöfen der Gliedkirchen als Beratungsgegenstände für die Bischofskonferenz unterbreitet werden.

(2) Der Leitende Bischof bestimmt Tagungsort und Tagungszeit. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung übersandt werden.

##### § 2

(1) Die Sitzungen der Bischofskonferenz sind nicht öffentlich. Die Bischofskonferenz entscheidet auf Vorschlag des Leitenden Bischofs, ob außer den Bischöfen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter im Einzelfalle Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.

(2) Der Leitende Bischof kann gemeinsame Sitzungen von Bischofskonferenz und Kirchenleitung einberufen.

##### § 3

In der Bischofskonferenz hat jede Gliedkirche eine Stimme. Die Bischofskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gliedkirchen durch ihre Bischöfe bzw. deren Stellvertreter vertreten sind.

##### § 4

(1) Für die Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse und Wahlen einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden Bischofs.

(2) Eine geheime Abstimmung findet nicht statt.

##### § 5

(1) Über jede Bischofskonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leitenden Bischof und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(2) Die Niederschrift hat nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

##### § 6

Außer in den Sitzungen kommen Beschlüsse der Bischofskonferenz auch dadurch zustande, daß die stimmberechtigten Bischöfe aller Gliedkirchen ihre Zustimmung zu einem im Wortlaut vorgelegten Beschlußentwurf schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch uneingeschränkt und ohne Abänderungsanträge erklären.

## 7.

### **Geschäftsordnung für die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949**

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gibt sich gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 folgende Geschäftsordnung:

##### § 1

(1) Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu ein und bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Anregungen hierzu reichen die Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden ein. Nach Möglichkeit werden Ort und Zeit der nächsten Sitzung in der vorhergehenden vereinbart.

(2) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder es beantragen.

## § 2

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Die für jedes Mitglied der Kirchenleitung bestimmten Stellvertreter treten nicht erst bei einer dauernden Verhinderung der Mitglieder in die Kirchenleitung ein; vielmehr kann sich jedes Mitglied auch bei einer einmaligen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Die Mitglieder unterrichten bei einer vorauszu sehenden Verhinderung ihren Stellvertreter und teilen dies gleichzeitig dem Vorsitzenden der Kirchenleitung mit.

## § 3

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. In allen Angelegenheiten wird eine einmütige Stellungnahme erstrebt. Bei notwendigen Abstimmungen wird mit Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Stimmhaltung ist statthaft.

(2) Bei Angelegenheiten, die die Person eines Mitgliedes der Kirchenleitung unmittelbar betreffen, nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung nicht teil.

(3) Nicht anwesende Mitglieder können einem rechtswirksam gefaßten Beschluß von sich aus oder nach Aufforderung durch den Vorsitzenden nachträglich schriftlich beitreten. Sie können auch ihre abweichende Meinung zu Protokoll geben; hierdurch wird der gefaßte Beschluß nicht ungültig.

(4) Der Vorsitzende kann auch ohne Sitzung eine schriftliche Abstimmung durchführen, wenn eine Angelegenheit dafür geeignet erscheint. In eiligen Fällen kann er Entscheidungen treffen, die jedoch der Bestätigung der Kirchenleitung bedürfen.

## § 4

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich, die Beratungen vertraulich. Der Vorsitzende kann aus eigenem Ermessen oder auf Wunsch der Mitglieder zur Beratung der Kirchenleitung auch Nichtmitglieder zuziehen.

(2) Die Gegenstände der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Als Protokollführer kann vom Vorsitzenden ein Nichtmitglied zugezogen werden. Jedes Mitglied und jeder Stellvertreter sowie der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes und das Sekretariat des Leitenden Bischofs erhalten eine Protokollabschrift.

(3) Soweit die Veröffentlichung der Beschlüsse nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, bestimmt der Vorsitzende, welche Beschlüsse bekanntgegeben werden sollen und auf welche Weise.

(4) Die Kirchenleitung kann mit der Bischofskonferenz gemeinsame Sitzungen abhalten.

Kommt es in gemeinsamen Sitzungen zu Beschlüssen der Kirchenleitung, so sind diese als solche besonders zu kennzeichnen.

## § 5

(1) Die laufenden Geschäfte der Kirchenleitung werden vom Lutherischen Kirchenamt geführt (§ 5 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt).

(2) Die Kosten der Sitzungen der Kirchenleitung trägt die Kasse der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Über die Art und Höhe der Unkostenerstattung an die Mitglieder beschließt die Kirchenleitung.

## 8.

### **Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. September 1949**

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verfassung vom 8. Juli 1948 im Benehmen mit der Bischofskonferenz folgende Geschäftsordnung für das Lutherische Kirchenamt beschlossen:

## § 1

Das Lutherische Kirchenamt übt die allgemeine kirchliche Verwaltung, einschließlich der Finanzverwaltung im Rahmen der Verfassung, der Kirchengesetze und Verordnungen sowie der Beschlüsse der Kirchenleitung aus.

## § 2

(1) Das Lutherische Kirchenamt hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover und in Berlin. Mit der Kanzlei des Leitenden Bischofs in München ist enge Fühlung zu halten.

(2) Die Dienstbezeichnung auf Schriftstücken, Siegeln usw. lautet:

„Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands  
Lutherisches Kirchenamt“.

Die Dienstbezeichnung wird ohne Zusätze (wie „Abteilung West“, „Berliner Stelle“ oder dergl.) geführt.

## § 3

(1) Der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes führt die Amtsbezeichnung „Präsident“. Er hat seinen Dienstsitz bis auf weiteres in Hannover. Das leitende Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes in Berlin führt die Amtsbezeichnung „Vizepräsident“.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident sind der Kirchenleitung je für ihren Geschäftsbereich (§§ 5 und 6 dieser Geschäftsordnung) unmittelbar verantwortlich. Im Falle einer Behinderung vertreten sie sich gegenseitig.

(3) Das Lutherische Kirchenamt ist keine Kollegialbehörde, die in Sitzungen Beschlüsse faßt. Doch sollen der Präsident und der Vizepräsident an ihrem Dienstsitz mit den geistlichen und weltlichen Räten regelmäßig Dienstbesprechungen halten.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung

mit beratender Stimme teil. Über eine Teilnahme an den Sitzungen der Bischofskonferenz entscheidet diese von Fall zu Fall. Kirchenleitung und Bischofskonferenz können auch die übrigen Sachbearbeiter des Lutherischen Kirchenamtes zum Vortrag über Fragen ihres Arbeitsgebietes heranziehen.

#### § 4

(1) Die erforderliche Zahl von geistlichen und weltlichen Räten (Sachbearbeitern) im Lutherischen Kirchenamt wird von der Kirchenleitung berufen. Diese bestimmt, ob zunächst eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis stattfinden soll und wann eine feste Anstellung im Kirchenbeamtenverhältnis erfolgt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident stellen je für ihren Geschäftsbereich die notwendigen Hilfskräfte im Rahmen des von der Generalsynode beschlossenen Stellenplanes an. Dem Leitenden Bischof ist vor jeder Anstellung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Personen, gegen die die Kirchenleitung ausdrücklich Bedenken erhebt, dürfen nicht angestellt werden.

#### § 5

(1) Die laufenden Geschäfte, die die Gesamtheit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angehen, werden am Dienstsitz des Präsidenten geführt. Hierzu gehören insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen der Kirchenleitung und der Bischofskonferenz, die Führung der Niederschriften, die Vorbereitung der Generalsynoden und die Geschäftsführung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes sowie des Spruchkollegiums (Artikel 14 und 15 der Verfassung).

(2) Am Dienstsitz des Präsidenten werden ferner die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in den drei Westzonen ergeben.

(3) Am Dienstsitz des Vizepräsidenten werden die besonderen Angelegenheiten bearbeitet, die sich aus der Lage der Gliedkirchen in der DDR ergeben, insbesondere die Durchführung gemeinsamer Aufgaben der lutherischen Gliedkirchen im Osten, die Förderung ihrer Angleichung aneinander und die Betreuung lutherischer Werke in der DDR, soweit deren Tätigkeit über den Rahmen einer Gliedkirche hinausgeht.

(4) Darüber hinaus werden am Dienstsitz des Vizepräsidenten grundsätzliche Fragen von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bearbeitet, soweit solche durch Beschluß der Kirchenleitung dem Vizepräsidenten zur Bearbeitung übertragen werden.

(5) Der Schriftverkehr des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover mit den Gliedkirchen der DDR geht, abgesehen von der Übersendung reiner Nachrichten und von eiligen Fällen, durch das Lutherische Kirchenamt in Berlin und umgekehrt. Beide Stellen unterrichten sich auch sonst gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

(6) In Zweifelsfällen entscheidet über die Verteilung der Geschäfte die Kirchenleitung

nach Anhörung des Präsidenten und des Vizepräsidenten.

(7) In der Kanzlei des Leitenden Bischofs werden die Geschäfte des Leitenden Bischofs gemäß Artikel 10 Absatz 3 und 4 der Verfassung geführt, ferner die Geschäfte des Deutschen Nationalkomitees im Lutherischen Weltbund. Der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes werden über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet.

#### § 6

(1) Der von der Generalsynode für jedes Rechnungsjahr zu beschließende Haushaltsplan (Artikel 17 Absatz 1 der Verfassung) besteht aus einem Gesamtplan A und den Haushaltsvoranschlägen B und C für die Westzone bzw. die DDR. Die Kasse wird in Hannover und Berlin nach den Haushaltsvoranschlägen B und C getrennt geführt. Die Aufsicht über die Kasse ihres Geschäftsbereiches führen der Präsident bzw. der Vizepräsident selbständig. Die Rechnung wird alljährlich einheitlich abgelegt. Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verfassung.

(2) Die Registratur wird in Hannover und in Berlin für jeden Geschäftsbereich besonders geführt. Doch ist die Registraturordnung so einzurichten, daß der Aktenbestand ein übersichtliches Ganzes ergibt. Von allen wichtigen Schreiben, insbesondere von allen Rundschreiben, die für den Bereich der Westzonen ergehen, erhält die Registratur in Berlin Abschrift und umgekehrt. Abschrift ergeht in diesen Fällen ebenfalls an die Kanzlei des Leitenden Bischofs.

### **Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Lutherische Einigungswerk vom 3. Juni 1950**

Auf Antrag des Lutherischen Einigungswerkes (Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz) haben Bischofskonferenz und Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in den Sitzungen am 28. November und 1. Dezember 1949 gemäß § 3 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 folgenden

**Beschluß über das Lutherische Einigungswerk** gefaßt, der hiermit verkündet wird:

Das Lutherische Einigungswerk (Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz), das sich die Stärkung der Evangelisch-Lutherischen Gesamtkirche in allen ihren Gliedern, Ämtern und Werken und die Vertretung und Wahrung der bekenntnisgemäßen reinen Lehre des Evangeliums, die Förderung und Beschützung der gemeinsamen kirchlichen Interessen, die Pflege der brüderlichen Gemeinschaft und die Unterstützung aller kirchlichen Werke, insbesondere der Werke brüderlicher Liebestätigkeit zur

Aufgabe gesetzt hat, wird mit seinen angeschlossenen und betreuten Werken und Verbänden als Werk der Vereinigten Kirche anerkannt.

Die Vereinigte Kirche sichert dem Lutherischen Einigungswerk die in Artikel 7 der Verfassung vom 8. Juli 1948 allen lutherischen kirchlichen Werken versprochene Unterstützung erneut zu und empfiehlt das Lutherische Einigungswerk der Förderung und Fürbitte der Gliedkirchen.

München, den 3. Juni 1950

Der Leitende Bischof  
D. Meiser

**Verordnung der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes vom 3. Juni 1950**

Gemäß § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche vom 27. Januar 1949 wird zur Durchführung des Beschlusses vom 3. Juni 1950 über die Stellung des Lutherischen Einigungswerkes im Einvernehmen mit diesem folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Lutherische Einigungswerk erkennt die Grundbestimmungen der Vereinigten Kirche, wie sie in Artikel 1 Absatz 1 der Verfassung vom 8. Juli 1948 festgelegt sind, als verbindliche Grundlage seiner Arbeit an und weiß sich im gesamten Handeln an diese Grundlage gebunden.

(2) Im Rahmen dieser Grundbestimmungen setzt es seine Arbeit nach seinen bestehenden Ordnungen fort.

§ 2

Das Lutherische Einigungswerk hält in seiner Arbeit ständig Fühlung mit den leitenden Organen der Vereinigten Kirche, insbesondere bleibt der hauptamtliche Generalsekretär, um Überschneidungen in der gemeinsamen Arbeit zu vermeiden in ständiger Verbindung mit dem Lutherischen Kirchenamt.

§ 3

Vor der Bestellung leitender Persönlichkeiten oder der Einstellung hauptamtlicher Sachbearbeiter hat eine Verständigung des Einigungswerkes mit der Vereinigten Kirche stattzufinden.

München, den 3. Juni 1950

Der Leitende Bischof  
D. Meiser

**Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- u. Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950**

In Ausführung von Artikel 14 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8. Juli 1948

haben Generalsynode und Bischofskonferenz das nachfolgende Kirchengesetz unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 16 Absatz 4 der Verfassung beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands errichtet.

§ 2

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche ist zuständig:

1. zur Entscheidung

- a) aller sich aus der Verfassung der Vereinigten Kirche ergebenden Streitfragen, insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen der Vereinigten Kirche und über ihr Verhältnis zu den Gesetzen und Verordnungen der Gliedkirchen,
- b) aller sich aus der Verfassung einer Gliedkirche ergebenden Streitfragen nach Maßgabe der Gesetzgebung dieser Gliedkirche oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit;

2. zur Entscheidung

- a) über Verwaltungsstreitigkeiten zwischen der Vereinigten Kirche einerseits und ihren Gliedkirchen, den der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und den ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werken andererseits,
- b) über Verwaltungsstreitigkeiten der Gliedkirchen, der der Vereinigten Kirche nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden und der ihr nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949 angeschlossenen Werke untereinander,
- c) als Rechtsmittelinstanz oder als allein zuständige Instanz für Verwaltungsstreitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen nach Maßgabe der Gesetzgebung der Gliedkirchen oder der Vereinigten Kirche im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit.

(2) Soll eine Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Kirche nach Absatz (1) Ziffer 1 b oder Ziffer 2 c durch Gesetze der Gliedkirchen begründet werden, so bedürfen diese Gesetze der Zustimmung der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

(3) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche erstattet Rechtsgutachten auf Antrag der Vereinigten Kirche oder ihrer Gliedkirchen.

(4) Soweit für die Entscheidung des Gerichtes Fragen des Bekenntnisses wesentlich sind, hat es vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Kirchenleitung beizuziehen. Die Kirchenleitung soll in grundsätzlichen Fragen vor ihrer Stellungnahme die gutachtliche

Außerung mindestens eines Hochschullehrers lutherischen Bekenntnisses einholen.

### § 3

Parteien vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche können sein:

die Vereinigte Kirche,  
die Gliedkirchen,  
die nach Artikel 7 Absatz 4 der Verfassung unmittelbar angeschlossenen Gemeinden,  
die Werke der Vereinigten Kirche nach dem Kirchengesetz vom 27. Januar 1949,  
die Parteifähigen nach den gemäß § 2 Absatz (1) Ziffer 1 b und Ziffer 2 c erlassenen Gesetzen.

### § 4

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je 7 geistlichen und weltlichen Mitgliedern, die nicht der Kirchenleitung oder dem Lutherischen Kirchenamt der Vereinigten Kirche angehören dürfen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident müssen, die 7 weltlichen Mitglieder sollen rechtskundig sein.

(3) Den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder beruft die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz auf die Dauer von 6 Jahren. Die gliedkirchliche Zusammensetzung der Vereinigten Kirche ist zu berücksichtigen.

### § 5

(1) Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche entscheidet in Senaten, die mit dem Vorsitzenden und je einem geistlichen und weltlichen Mitglied besetzt sind.

(2) Der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, bildet die Senate nach Maßgabe der anhängig werdenden Sachen.

### § 6

(1) Der Leitende Bischof verpflichtet den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der Präsident die Mitglieder auf ihren Dienst mit folgendem Gelöbnis:

Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Verfassungen, Gesetze und Ordnungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen achten und wahren und meine Entscheidungen ohne Ansehen der Person fällen werde.

Die Verpflichtung kann schriftlich erfolgen.

(2) Eine Vergütung wird im allgemeinen nicht gewährt. Die Kirchenleitung kann in besonderen Fällen eine solche zubilligen. Sie setzt auch die Höhe der Tagegelder und Reisekosten sowie die Entschädigung für entstandenen Dienstaufwand fest.

### § 7

(1) Das schriftliche Verfahren bildet die Regel. Doch kann jederzeit mündliche Verhandlung angeordnet werden.

(2) Dem Bericht liegt es ob, alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend zu klären. Die Par-

teien sind unbeschränkt zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Unterlagen verpflichtet.

(3) Soweit die Vereinigte Kirche nicht als Partei beteiligt ist, ist die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche zu hören.

(4) Im übrigen wird das Verfahren durch eine Verordnung geregelt, welche die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts erläßt.

### § 8

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erläßt die Kirchenleitung.

Ansbach, den 23. Juni 1950

Der Leitende Bischof  
D. Meiser

## Von der 1. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands auf ihrer 2. Tagung in Ansbach (20.—23. Juni 1950) gefaßte Beschlüsse

### 1.

Abschnitt I der Lebensordnung „Von der Taufe“ mit „Handreichung zur Taufordnung“ wird angenommen und den Gliedkirchen als verbindliche Richtlinien zugeleitet.

(Beschluß vom 23. Juni 1950.)

### Von der Taufe

Das hilft dir das hochwürdige Sakrament der Taufe, daß sich Gott selbst mit dir verbindet und mit dir eins wird eines gnädigen tröstlichen Bundes. Wann nun dieser Bund nit wäre und Gott nicht barmherzig durch die Finger sähe, so wäre kein Sünd so klein, sie verdammt uns, denn Gottes Gericht mag kein Sünd leiden. Darum ist kein größer Trost auf Erden, denn die Taufe, durch welche wir in der Gnaden und Barmherzigkeit Urteil treten. Derhalben soll niemand erschrecken, auch nit verzagen, sondern an seine Tauf gedenken und sich derselben fröhlich trösten, daß Gott sich da (mit ihm) verbunden hat.

D. Martin Luther

im Sermon vom Sakrament der Taufe.

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16, Vers 16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13—16). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Kindertaufe wird in der Regel an allen Kindern vollzogen, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf einer Heimat, in der Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern werden ihre Aufgabe am besten erfüllen, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und auch ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der

evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.

3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Kinder möglichst bald nach ihrer Geburt getauft werden.

Die Anmeldung der Taufe soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Verwaltung des Taufsakraments gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und die Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann.

Eltern, die ihr Kind nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kund tun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung und verlieren das kirchliche Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten werden. Haustaufen sind ebenso wie Kliniktaufen auf dringende Notfälle zu beschränken. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft werden, wird im nächsten Gemeindegottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe freuen und zu der übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben beide Eltern ohne ausdrückliche vorherige Mitteilung ihrer Verhinderung der Taufe fern, so wird der Vollzug der Taufe hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden.

Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen, mit folgenden Worten vollzogen werden:

„Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser begossen. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei müssen die Namen der Taufzeugen angegeben werden.

6. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von

dem zuständigen Pfarramt ein Abmeldeschein einzuholen. Dieses gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

7. Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufsakrament nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten (s. 2.) gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung (s. 2.) zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Die Taufe kann in solchen Fällen ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhörung des Kirchenvorstandes die Taufe versagen zu müssen, so können die Betroffenen beim Dekan (Propst, Superintendent) Einspruch gegen seine Entscheidung erheben.

Wird die Taufe eines Kindes nicht gewährt, so kann es gleichwohl am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und kann vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit an (Vollendung des 14. Lebensjahres) selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe letztlich bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.

9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Bei

der Taufe vertreten sie das Kind, bekennen an seiner Stelle den christlichen Glauben und versprechen mit seinen Eltern, ihm zu helfen, bei Christus und seiner Gemeinde zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Argernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so wird der Pastor solche aus der Gemeinde erbitten. Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen eine Bescheinigung ihres Pastors über die Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung als Paten beibringen.

#### **Handreichung zur Taufordnung**

(für die Hand des Pfarrers)

1. Der Ruf zum Sakrament ist nicht nur Aufgabe des Pastors. Hier finden die Frauenhilfe oder ein andersartiger „Gemeindedienst“ ein wichtiges Betätigungsfeld. Auch die Hebamme, die gerade in den Wochen nach der Geburt der Mutter besonders nahesteht, hat die Möglichkeit, den Segen der Taufe zu bezeugen. Auf den Zeugnischarakter dieses Dienstes aber kommt es an. Das bloße Erinnern an die geltende Taufsitte entspricht nicht dem Auftrag, den der Herr der Kirche seiner Gemeinde gegeben hat.

2. —

3. Die rechtzeitige Taufanmeldung ist, zumal in größeren Gemeinden, die notwendige Voraussetzung jeder Taufzucht. Sowohl das Gespräch mit den Eltern des Täuflings wie auch die evtl. Nachprüfung erfordert die Einhaltung dieses Meldetermins. Die Nachweisung der kirchlichen Eignung der Taufpaten und ihrer Stellvertreter ist Sache der Taufeltern, doch werden die mit der Anmeldung betrauten kirchlichen Stellen bei der Beschaffung der Nachweisung über die kirchliche Zugehörigkeit der Taufeltern und Paten nach Möglichkeit behilflich sein. Von entscheidender Bedeutung für eine rechte Taufpraxis ist das Gespräch mit den Eltern des Täuflings. Als Ausgangspunkt für dieses Gespräch empfiehlt sich die Taufordnung, und zwar sonderlich in ihren Ziffern 2, 4 und 9. Wenn so die Verpflichtungen

deutlich werden, die den Eltern mit der Taufe ihrer Kinder erwachsen, so muß dieses Gespräch vor allem auch das innere Verständnis für den Sinn der Taufhandlung wecken. (Siehe Ziff. 1 der Taufordnung). In größeren Gemeinden hat sich die Durchführung einer besonderen Patenstunde, etwa am Freitag vor dem Taufsonntag, bewährt.

4. Durch diese Bestimmung soll die Taufe im Kindergottesdienst der Gemeinde nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Auch solche Tauffeier ist ein „Taufgottesdienst der Gemeinde“. Aber der Erwachsenengottesdienst ist als der eigentliche Ort der Taufhandlung anzusehen. Die Handlung wird am besten am Schluß der (evtl. gekürzten) Eingangsliturgie nach dem Schlußvotum der Schriftverlesung oder zu Beginn der Schlußliturgie vollzogen. Nach der Abkündigung eines Taufliedes führt der Pastor unter dem Gesang der Gemeinde die Mütter mit ihren Kindern vom Eingang der Kirche zum Taufstein. Die Väter und Paten, die bereits in der Nähe des Taufsteins Platz genommen haben, schließen sich dann den Taufmüttern an. Das Glaubensbekenntnis während der Taufhandlung kann von der ganzen Gemeinde (stehend) gesprochen werden. Findet die Taufhandlung in der Eingangsliturgie statt, dann verlassen die Mütter nach der Handlung mit ihren Kindern das Gotteshaus, die Väter und Paten dagegen nehmen weiter am Gottesdienst teil.

Zweckmäßig ist es, die Tauf feiern der Gemeinde auf den ersten Sonntag im Monat und auf die zweiten Festtage zu legen.

Die Vorbereitung größerer Kinder setzt, wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Erzieher voraus. Die Taufe von Kindern, die das Konfirmationsalter erreicht haben, sollte möglichst im Konfirmationsgottesdienst selbst stattfinden. Jedenfalls widerspricht es der Bedeutung der Taufhandlung, wenn sie der Konfirmation unmittelbar voraufgeht, ohne sie gleichzeitig zu ersetzen. Es wird freilich nichts dagegen einzuwenden sein, daß die im Konfirmationsgottesdienst getauften Kinder nach der Einsegnung der Konfirmanden ebenfalls mit einem Bibelwort eingeseget werden.

5. Von Zeit zu Zeit wird darauf hingewiesen werden müssen, daß eine in der Gemeinde vollzogene Nottaufe der ausdrücklichen Bestätigung durch den zuständigen Pastor bedarf. Dabei ist anzustreben, daß auch diese Bestätigung in kultisch gebundener Form geschieht und daß dabei nicht nur die Namen der Paten angegeben, sondern diese nach Möglichkeit auch noch nachträglich verpflichtet werden.

6. Einer besonderen Regelung bedürfen hier die Krankenhaus- und Kliniktaufen. Diese Taufen sollten nur vorgenommen werden, wenn sie in Anwesenheit der Eltern des Kindes und unter voller Wahrung des Patenamtes geschehen können. In solchen Fällen muß dafür Sorge getragen werden, daß der eigentlich zuständige Pastor von der vollzogenen Taufe

unter Namhaftmachung der Paten (mit Angabe von Wohnort und Wohnung) amtlich unterrichtet wird. Als das Normale und Wünschenswerte muß aber erstrebt werden, daß die in den Kliniken geborenen Kinder in den Gemeinden getauft werden, in denen ihre Eltern oder Pflegeeltern ansässig sind.

7. —

8. —

9. Bei der Bestellung von Paten durch den Pastor sollte davon abgesehen werden, laufend kirchliche Angestellte zum Patenamnt hinzuzuziehen, da eine solche Handhabe das Patenamnt notwendigerweise entleeren würde. Der Ausschluß vom Patenamnt muß in der gleichen Weise durchgeführt werden wie der unter Ziffer 7 vorgesehene Ausschluß von der Taufe überhaupt.

Das Patenamnt hat in unseren Gemeinden eine erschreckende Entleerung erfahren. Gelegentlich hat man diesem Notstand durch besondere Patenstunden zu begegnen versucht. Durchführbar scheint auf jeden Fall die Übersendung eines Patenbriefes an die als Paten angemeldeten Gemeindeglieder. Auch könnte bei der Begegnung mit den Paten diesen angeraten werden, ihren Patenkindern nicht nur die üblichen Patengeschenke, sondern etwa auch eine Bibel oder eine gute „Biblische Geschichte“ zu schenken und sich dadurch auch vor dem heranwachsenden Kinde zu der eigentlichen Aufgabe des Paten zu bekennen.

Vom kirchlichen Dienst der Paten ist die Ehrenpatenschaft zu unterscheiden, die ohne Übernahme kirchlicher Verpflichtungen aus besonderen Anlässen übernommen wird. Sie kann das kirchliche Patenamnt nicht ersetzen und wird infolgedessen nicht in die Kirchenbücher eingetragen.

## 2.

Die Generalsynode hat die Vorlage 5\*) in eingehender Aussprache durchgeprüft. Sie übergibt die vorgebrachten Anregungen, Wünsche und Bedenken der Kirchenleitung und bittet diese, zu dem Entwurf die noch ausstehenden Äußerungen der Landeskirchen und der beteiligten kirchlichen Werke einzuholen. Auf Grund dieser Äußerungen hat der ständige Liturgische Ausschuß unter Beteiligung von Vertretern, die die Kirchenleitung und die Generalsynode etwa dazu entsendet, die Vorlage nochmals zu überprüfen, endgültig zu redigieren und der Kirchenleitung einzureichen.

Die Generalsynode versteht alle agenda-rischen Bestimmungen nicht als starres Gesetz, sondern als Ordnung, die der Willkür wehren und den Pfarrern und Gemeinden helfen soll, den Gottesdienst in rechter Weise zu feiern. Von da aus gesehen können die Anmerkungen nur als Vorschlag und Anleitung verstanden werden. Jede Landeskirche hat das selbstverständliche Recht, selbst darüber zu entscheiden, welche Ordnungen aus Agende IV in ihr kirchengesetzlich eingeführt oder zum

Gebrauch zugelassen werden sollen. In einem Nachwort zu Agende Band IV sind die den einzelnen Ordnungen zugrunde liegenden theologischen Grundsätze näher darzulegen.

Unter diesen Voraussetzungen beschließt die Generalsynode gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche, daß der vorgelegte Entwurf nach vorgenommener endgültiger Redaktion den 4. Band der Agende der Vereinigten Kirche darstellt. Die Generalsynode ermächtigt die Kirchenleitung im Benehmen mit der Bischofskonferenz, den endgültig redigierten Entwurf zu überprüfen und zu veröffentlichen.

(Beschluß vom 21. Juni 1950).

## 3.

Zum Vollzug von Artikel 7 Ziffer 7 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands dankt der „Gesellschaft für Innere und Äußere Mission im Sinne der lutherischen Kirche“ in Neuendettelsau für den Hinweis auf die von den Gliedkirchen durch die Annahme der Verfassung der Vereinigten Kirche eingegangenen Verpflichtungen.

Die Generalsynode gedenkt bei ihrer Tagung in Ansbach in brüderlicher Verbundenheit der lutherischen Diaspora im Ausland. Sie stellt mit Dank gegen Gott fest, daß sich die evangelische Auslandsdiaspora weithin um das Augsburgische Bekenntnis sammelt und danach ordnet. Sie bittet die Gliedkirchen und die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, in der Pflege der geistlichen Gemeinschaft mit der Auslandsdiaspora und in der Fürsorge für sie nicht nachzulassen.

Die Generalsynode stellt fest, daß Ziff. 1 ihres Beschlusses von Leipzig (Januar 1949\*\*) im Sinne einer unmittelbaren Mitgliedschaft

\*) Betr. den Entwurf der Agende der Vereinigten Kirche, Band IV (Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen).

\*\*) Durch Beschluß der Generalsynode in Leipzig vom 27. Januar 1949 hat die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands ihren Gliedkirchen die Abgabe der folgenden Erklärung an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bezüglich ihres Verhältnisses zum Ökumenischen Weltrat der Kirchen empfohlen:

„Die Evangelische Kirche in Deutschland hat durch ihre Grundordnung klargestellt, daß sie ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist.

Ferner wurde auf der Weltkirchenkonferenz von Amsterdam die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Ökumenischen Rat festgelegt.

Daher erklärt die Evangelisch-Lutherische Kirche von (Name der Gliedkirche) zu ihrer Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat folgendes:

1. Sie ist im Ökumenischen Rat als eine Kirche des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vertreten.
2. Vertreter, die aus ihrer Mitte in den Ökumenischen Rat entsandt werden, sind als evangelisch-lutherisch zu bezeichnen.
3. Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland läßt sie sich im Ökumenischen Rat durch die Vermittlung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vertreten.“

der lutherischen Gliedkirchen in dem Ökumenischen Rat der Kirchen zu verstehen ist.

Zur Förderung der in Art. 7 Ziff. 7 der Verfassung gestellten Aufgaben beschließt die Generalsynode, die Kirchenleitung zu bitten, einen Referenten für die Fragen der Diaspora und der Ökumene in das Lutherische Kirchenamt zu berufen und beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beantragen, er möge dafür Sorge tragen, daß die Arbeit des Kirchlichen Außenamtes so geordnet wird, daß der Charakter der Evangelischen Kirche in Deutschland als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen bei allen Fragen der Diaspora und der Ökumene zur Geltung kommt.

(Beschluß vom 23. Juni 1950).

4.

Wo immer Christen in Deutschland zu verantwortlichen Beratungen zusammenkommen, können sie nicht an der Not vorbeigehen, daß in den verschiedensten Ländern Menschen ihren Familien ferngehalten werden. So ge-

denkt auch die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands der Gefangenen, Internierten und aller zwangsweise ihren Familien Ferngehaltenen in der weiten Welt und bittet die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, geeignete Schritte zur Behebung dieser Not zu unternehmen.

(Beschluß vom 23. Juni 1950).

5.

Die Generalsynode gibt die Eingabe der Deutschen Seemannsmission (Lutherischer Zweig) vom 15. Juni 1950 an die Kirchenleitung weiter und bittet, entsprechende Schritte zu tun. Angesichts der wachsenden seemännischen Bevölkerung, die durchaus nicht nur aus den küstennahen Gebieten, sondern aus ganz Deutschland kommt, erscheint es als Pflicht aller Lutherischen Kirchen, der Lutherischen Seemannsmission die Fortführung ihres Dienstes zu ermöglichen.

(Beschluß vom 23. Juni 1950).

